



# Merkblatt

30. Januar 2026

---

## **Fristen für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme (Aktualisierter Stand Januar 2026)**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Fristen in den verschiedenen Generationen .....</b>	<b>2</b>
3.1	Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation .....	2
3.2	Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation.....	3
<b>4</b>	<b>Ausnahmen .....</b>	<b>3</b>
4.1	Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation .....	3
4.2	Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation.....	4
4.2.1	Nachfrist .....	4
4.2.2	Fristenstillstand.....	5
<b>5</b>	<b>Abstandnahme .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Die Fristen bei der Umsetzung im Überblick.....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Weiterführende Informationen.....</b>	<b>8</b>
7.1	Rechtliche Grundlagen.....	8
7.2	Spezifische Informationen der Bundesämter zu den Agglomerationsprogrammen (im Internet).....	8



## 1 Einleitung

Das vorliegende Merkblatt fasst die wichtigsten Fristen für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme der bestehenden vier Generationen zusammen und gibt einen Ausblick auf die 5. Generation.

Das Merkblatt dient als Orientierungshilfe für die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme und die Projekträger der Massnahmen, die vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAV) mitfinanziert werden.

Dieses Merkblatt wurde aufgrund der Teilrevisionen der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV)<sup>1</sup> und der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)<sup>2</sup> angepasst, die am 1. August 2025 in Kraft getreten sind. Diese Anpassungen betreffen insbesondere die Fristen betreffend die Umsetzung der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation.

## 2 Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausarbeitung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme finden sich im Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)<sup>3</sup>, in der MinVV sowie PAVV.

Für weitere Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen verweisen wir auf den Schluss des Merkblattes.

## 3 Fristen in den verschiedenen Generationen

### 3.1 Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation

Gemäss den Leistungsvereinbarungen der 1. und 2. Generation wurde vereinbart, dass der Anspruch auf Finanzhilfe für Massnahmen erlischt, wenn diese bis **2027** nicht umgesetzt sind.

Dies bedeutet, dass die Trägerschaften für Massnahmen und Massnahmenpakete der 1. und 2. Generation bis Ende 2027 eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnen müssen, um eine Mitfinanzierung im Rahmen des PAV für Massnahmen oder Massnahmenpakete zu erhalten. Nach Ende 2027 erlischt der Anspruch auf diese Mitfinanzierung.

Im Gegensatz zu den späteren Generationen ist bei Agglomerationsprogrammen der 1. oder 2. Generation folglich die fristgerechte Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung und nicht der Baubeginn relevant, um eine Mitfinanzierung im Rahmen des PAV zu erhalten.

Späteste Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung durch Bund (ASTRA) und Kanton	
1. Generation	31. Dezember 2027
2. Generation	31. Dezember 2027

<sup>1</sup> SR 725.116.21

<sup>2</sup> SR 725.116.214

<sup>3</sup> SR 725.116.2

Nach Ablauf dieser Frist («späteste Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung») erlischt der Anspruch auf die Mitfinanzierung der Massnahmen im Rahmen des entsprechenden Agglomerationsprogramms. Es besteht aber die Möglichkeit, die Massnahmen in einem späteren Agglomerationsprogramm erneut zur Mitfinanzierung zu beantragen.

### 3.2 Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation

Die Fristen für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation sind abhängig vom Erlass des Bundesbeschlusses für Beiträge an Massnahmen im Rahmen des PAV (nachfolgend «Bundesbeschluss») der jeweiligen Generation und sind unterschiedlich lang (siehe Art. 18 Abs. 1 PAVV). Die Fristen sind zusätzlich in der jeweiligen Leistungsvereinbarung ausdrücklich festgehalten.

Im Gegensatz zu den Agglomerationsprogrammen der 1. oder 2. Generation ist ab der 3. Generation nicht die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung, sondern der fristgerechte Baubeginn<sup>4</sup> relevant, um eine Mitfinanzierung im Rahmen des PAV zu erhalten.

Spätester Baubeginn	
3. Generation	31. Dezember 2025
4. Generation	31. März 2029
5. Generation	abhängig vom Erlass des Bundesbeschlusses

Nach Ablauf dieser Frist («spätester Baubeginn») erlischt der Anspruch auf die Mitfinanzierung der Massnahmen im Rahmen des entsprechenden Agglomerationsprogramms. Es besteht aber die Möglichkeit, die Massnahmen in einem späteren Agglomerationsprogramm erneut zur Mitfinanzierung zu beantragen.

## 4 Ausnahmen

### 4.1 Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation

Seit 1. August 2025 kann das Bundesamt für Raumentwicklung mit der Trägerschaft bzw. dem jeweiligen Kanton unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise vereinbaren, dass die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eines Agglomerationsprogramms der 1. oder 2. Generation für eine Massnahme und damit der Anspruch auf die entsprechende Finanzhilfe verlängert werden (Art. 24a MinVV). Mit der Ausführung der Bauvorhaben für eine solche Massnahme muss spätestens bis Ende 2032 begonnen worden sein (Art. 18 Abs. 3<sup>bis</sup> PAVV). Diese Verlängerung bezieht sich ausschliesslich auf die spezifische Massnahme und gilt nicht für andere Massnahmen der Leistungsvereinbarung.

<sup>4</sup> Es handelt sich um die Frist für den Beginn der Ausführung des Bauvorhabens einer Massnahme oder eines Massnahmenpaktes, die bzw. das im Rahmen des PAV mitfinanziert wird. Als Baubeginn gilt je nach Verwendungszweck der Spatenstich für Infrastrukturprojekte oder der Kaufvertrag von Rollmaterial, z.B. von E-Bussen (siehe Art. 17a Abs. 2<sup>bis</sup> MinVG).

Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein (siehe Art. 24a Abs. 1 MinVV):

1. Die Massnahme muss für das entsprechende Agglomerationsprogramm von zentraler Bedeutung sein.<sup>5</sup>
2. Die Umsetzung der Massnahme erfordert eine Koordination mit der Planung einer Infrastruktur des Bundes.
3. Die Planung dieser Infrastruktur des Bundes ist verzögert, sodass für diese Massnahme bis Ende 2027 keine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet werden kann.

Bei den Agglomerationsprogrammen der 1. und 2 Generation können auch weiterhin weder eine Nachfrist noch ein Fristenstillstand gewährt werden (Art. 18 Abs. 4 Bst. a PAVV).

## 4.2 Agglomerationsprogramme ab der 3. Generation

Bei den Agglomerationsprogrammen ab der 3. Generation sind nachfolgende Ausnahmen möglich um die oben genannten Fristen zu verlängern. Diese Ausnahmen schliessen sich gegenseitig nicht aus.

### 4.2.1 Nachfrist

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 PAVV kann das ARE in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist von drei Jahren gewähren. Diese kann nur erstreckt werden, wenn die Verzögerung des Beginns der Ausführung eines Bauvorhabens für eine Verkehrsinfrastrukturmassnahme, die von zentraler Bedeutung ist, auf Planungen von Infrastrukturen des Bundes zurückzuführen ist. Die Nachfristen werden nur für einzelne Massnahmen oder Teilmassnahmen gewährt, nicht für das ganze Agglomerationsprogramm oder ganze Massnahmenpakete.

Eine Nachfrist kann gewährt werden,

- wenn sich die Verzögerungen aus einer nötigen Koordination des betroffenen Bauvorhabens mit Planungen des Bundes oder ausländischer Staaten ergeben, oder
- wenn die Verzögerungen durch ausserordentliche Naturereignisse verursacht wurden, oder
- wenn es sich um eine zentrale und komplexe Massnahme handelt. Zentral ist eine Massnahme dann, wenn sie eine Schlüsselfunktion für die Verbesserung des Verkehrssystems für die ganze Agglomeration oder bedeutende Teile davon einnimmt (siehe auch Art. 24a Abs. 2 MinVV). Als komplex werden beispielsweise Massnahmen betrachtet, für welche zwingend eine Volksabstimmung nötig wird, oder die grosse, Kantons- oder Landesgrenzen übergreifende Projekte beinhalten.

Es kann **keine Nachfrist** gewährt werden:

- für Massnahmen, für die pauschale Bundesbeiträge ausgerichtet werden (Art. 18 Abs. 4 PAVV).
- Nicht als Umstand, für die eine Nachfrist gewährt werden kann, gilt in aller Regel die Änderung oder das Zusammenlegen von Massnahmen. Änderungen und Zusammenlegungen von Massnahmen sind aufgrund der Eingabe von nicht bau- oder/und finanzreifen Massnahmen notwendig. Werden Massnahmen geändert oder zusammengelegt, können diese in einer Folgegeneration von Agglomerationsprogrammen wieder eingegeben werden, sofern für diese Massnahmen deren Baubeginn innert der Frist von Artikel 18 Absatz 1 PAVV nicht möglich ist und/oder die Trägerschaft von diesen Massnahmen Abstand genommen hat.

---

<sup>5</sup> Eine Massnahme ist von zentraler Bedeutung, wenn sie das Verkehrssystem der gesamten beitragsberechtigten Stadt oder Agglomeration oder bedeutender Teile davon erheblich verbessert (Art. 24a Abs. 2 MinVV).

## Beantragung einer Nachfrist / Erstreckung einer bereits gewährten Nachfrist

- Die Trägerschaft hat ihrer Ansprechperson beim ARE schriftlich vorzubringen, für welche Massnahme eine Nachfrist anzusetzen ist und weshalb der Baubeginn nicht innert der Frist («spätester Baubeginn») gemäss Kapitel 3.2 bzw. innerhalb der bereits gewährten Nachfrist erfolgen kann.
- Das Gesuch um Gewährung einer Nachfrist / Erstreckung einer bereits gewährten Nachfrist ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der **Frist** dem ARE einzureichen.
- Bei einem Gesuch um Erstreckung einer bereits gewährten Nachfrist ist die Abhängigkeit zur Planung der Infrastruktur des Bundes nachzuweisen. Die Dauer der Erstreckung wird im Einzelfall und in Absprache mit den betroffenen Bundesstellen festgelegt.
- Das ARE gibt der betroffenen Trägerschaft den Entscheid in der Regel innert 30 Tagen schriftlich bekannt.

### 4.2.2 Fristenstillstand

Läuft gegen ein Bauvorhaben ein Rechtsmittelverfahren (z. B. betreffend Einsprache mit Rechtsmittelfunktion, Rekurs, Beschwerde, Schätzungsverfahren, wenn keine Einigung mit den Grundeigentümerschaft erzielt wurde<sup>6</sup>) oder kommt dagegen ein fakultatives Referendum zustande<sup>7</sup>, so steht der Fristenlauf für die von diesem Verfahren betroffene Massnahme bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids still (Art. 18 Abs. 3 PAVV).

Hinweise zum Begriff «Einsprache mit Rechtsmittelfunktion»:

- Eine «Einsprache mit Rechtsmittelfunktion» wird erst **nach dem Entscheid der erstinstanzlichen Behörde** erhoben. Es handelt sich um ein Rechtsmittel; es dient dazu, den Entscheid formell und materiell zu überprüfen. Im Rahmen des PAV wird in diesem Fall **ein Fristenstillstand gewährt**.
- Eine «Einsprache ohne Rechtsmittelfunktion» wird **vor dem Erlass eines Entscheids der erstinstanzlichen Behörde** erhoben und dient der öffentlichen Mitwirkung. Sie wird auch als «Einwendung» bezeichnet. Diese kann sachlicher und/oder rechtlicher Natur sein. Im Rahmen des PAV wird in diesem Fall **kein Fristenstillstand** gewährt.

Der Fristenstillstand kann auch auf jene Massnahmen ausgedehnt werden, die in einer unmittelbaren Abhängigkeit mit der vom Fristenstillstand betroffenen Massnahme stehen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 PAVV). Eine solche Abhängigkeit liegt vor, wenn die Umsetzung der infrage stehenden Massnahme nur dann sinnvoll erscheint, wenn auch die vom Rechtsmittelverfahren oder vom fakultativen Referendum betroffene Massnahme umgesetzt werden kann. Die Abhängigkeit von der Massnahme mit Rechtsmittelverfahren bzw. fakultativem Referendum ist zu begründen.

Der Fristenstillstand gilt nur für Massnahmen (oder Teile davon), die von einem Rechtsmittelverfahren oder einem fakultativen Referendum betroffen sind. Für Massnahmen, für die pauschale Bundesbeiträge ausgerichtet werden, kann kein Fristenstillstand gewährt werden (Art. 18 Abs. 4 PAVV).

---

<sup>6</sup> Das Schätzungsverfahren hat zum Gegenstand, die Entschädigung für die Abtretung von Grundeigentum festzulegen, und kommt zur Anwendung, falls mit dem Grundeigentümer / der Grundeigentümerin zuvor keine Einigung darüber erfolgte. Wird dessen / deren Grundstück für die Umsetzung einer Massnahme, die in der Leistungsvereinbarung des Programms Agglomerationsverkehr vereinbart wurde, benötigt und kann dieses Grundstück nicht vor Erledigung der Streitsache zur Ausführung des Bauvorhabens beansprucht werden (beispielsweise mit vorzeitigem Besitzantritt), so ist das Schätzungsverfahren per analogiam als Rechtsmittelverfahren im Sinn von Artikel 18 Absatz 3 MinVV zu qualifizieren.

<sup>7</sup> Eine obligatorische Volksabstimmung ist für die Trägerschaften vorhersehbar und löst daher keinen Fristenstillstand aus.

Die Frist läuft weiter, sobald ein rechtskräftiger Entscheid im Rahmen des Rechtsmittel- oder Referendumsverfahrens vorliegt.

### Mitteilung eines Fristenstillstands

- Die Trägerschaften haben sich in den Leistungsvereinbarungen der 3. und 4. Generation dazu verpflichtet, dem ARE bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen, welche Massnahmen (inklusive unmittelbar abhängige Massnahmen) von einem Fristenstillstand betroffen sind.
- Für die Massnahmen der **4. Generation** muss eine solche Mitteilung bis spätestens **30. Juni 2028** erfolgen.
- Das ARE stellt den Trägerschaften vorgängig eine Vorlage für die Mitteilung zur Verfügung.
- Die Mitteilung von Massnahmen, die von einem Fristenstillstand betroffen sind, kann nicht im Rahmen des Umsetzungsberichts erfolgen.

Versäumt die Trägerschaft diese Mitteilung, kann sie sich nicht mehr auf den Fristenstillstand berufen.

## 5 Abstandnahme

Sollte erkennbar sein, dass die Trägerschaft bestimmte Massnahmen nicht innerhalb der festgelegten Frist gemäss den vorgängigen Ausführungen umsetzen kann oder dass die Massnahme nicht mehr erforderlich ist, hat die Trägerschaft die Möglichkeit, vor Ablauf der Frist von dieser Massnahme Abstand zu nehmen. Bei einer Abstandnahme erlischt der Anspruch auf die Mitfinanzierung dieser Massnahme im Rahmen des entsprechenden Agglomerationsprogramms.

Nach einer Abstandnahme besteht die Möglichkeit, die betreffende Massnahme in einem späteren Agglomerationsprogramm erneut zur Mitfinanzierung zu beantragen.

## 6 Die Fristen bei der Umsetzung im Überblick

Im Rahmen der Umsetzung des PAV sind neben den obengenannten noch weitere Fristen<sup>8</sup> zu berücksichtigen. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick.

Generation des PAV	Finanzierungsvereinbarung		Baubeginn	Schlussrechnung
	Antrag durch Trägerschaften an ASTRA	Unterzeichnung (Bund und Kanton)		
1. Generation	bis 1. September 2027	bis 31.Dezember 2027	kein Kriterium für den Fristablauf	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
2. Generation	bis 1. September 2027	bis 31.Dezember 2027	kein Kriterium für den Fristablauf	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
3. Generation				
Einzelmassnahme	bis 1. September 2025	vor Baubeginn	bis 31. Dezember 2025	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
pauschal mitfinanzierte Massnahmen	bis 1. November 2025	vor Baubeginn	bis 31. Dezember 2025	keine Schlussrechnung; letzter Auszahlungsantrag spätestens bis <b>30. November 2027</b>
4. Generation				
Einzelmassnahme	bis 1. Dezember 2028	vor Baubeginn	bis 31. März 2029	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
pauschal mitfinanzierte Massnahmen	bis 1. Februar 2029	vor Baubeginn	bis 31. März 2029	keine Schlussrechnung; letzter Auszahlungsantrag spätestens bis <b>30. November 2031</b>
5. Generation				
Einzelmassnahme	noch zu definieren, da abhängig vom Bundesbeschluss	vor Baubeginn	abhängig vom Bundesbeschluss	spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme der mitfinanzierten Verkehrsinfrastruktur
pauschal mitfinanzierte Massnahmen	noch zu definieren, da abhängig vom Bundesbeschluss	vor Baubeginn	abhängig vom Bundesbeschluss	keine Schlussrechnung; letzter Auszahlungsantrag ist abhängig vom Bundesbeschluss

<sup>8</sup> Siehe auch die ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen



## 7 Weiterführende Informationen

### 7.1 Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr \(NAFG\)](#)
- [Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel \(MinVG\)](#)
- [Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen \(Infrastrukturfondsgesetz, IFG; nicht mehr in Kraft\)](#)
- [Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel \(MinVV\)](#)
- [Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr \(PAVV\)](#)

### 7.2 Spezifische Informationen der Bundesämter zu den Agglomerationsprogrammen (im Internet)

- ARE (Bundesamt für Raumentwicklung): [Programm Agglomerationsverkehr](#)
- ASTRA (Bundesamt für Strassen): [ASTRA-Richtlinien](#)

